



# Verordnung Nutzung öffentlicher Raum

---

vom XX. XXXX 2023

Der Stadtrat, gestützt auf das Reglement Nutzung öffentlicher Raum und die Polizeiverordnung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein, erlässt folgende Verordnung:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Raums der Einwohnergemeinde Stein am Rhein.

## 2. Zuständigkeiten

### Art. 2 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Stadtrat

- a) überträgt die Zuständigkeit für die Erteilung einer Nutzungsbewilligung in der Regel der Stadtpolizei;
- b) trifft den Entscheid bei Einwendungen;
- c) verfügt den Entzug von Nutzungsbewilligungen.

<sup>2</sup> Die Stadtpolizei

- a) berät die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller mündlich;
- b) nimmt die Nutzungsgesuche entgegen und prüft die Unterlagen auf deren Vollständigkeit;
- c) bezieht falls notwendig im Rahmen einer Vorprüfung Fachinstanzen ein und koordiniert deren Stellungnahmen;
- d) entscheidet über die Art des Bewilligungsverfahrens (bewilligungsfrei, Nutzungsbegehren oder Meldung), eine allfällige Publikation sowie über die Bekanntmachung;
- e) fällt den Entscheid betreffend Nutzungsgesuche;
- f) erlässt auf mündlichem und schriftlichem Weg Anordnungen betreffend die Behebung festgestellter und gemeldeter Mängel;
- g) nimmt Reklamationen in Bezug auf die Nutzung des öffentlichen Raumes entgegen.

### Art. 3 Sachverständige

<sup>1</sup> Bei Vorhaben, deren Prüfung Sachwissen erfordert, kann die Stadtpolizei auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers externe Sachverständige beziehen.

<sup>2</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist vor der Auftragserteilung zu informieren.

## 3. Verfahren

### Art. 4 Grundsatz

<sup>1</sup> Für Gesuche sowie Meldungen sind die von der Stadtpolizei zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die zur Prüfung des Vorhabens nötigen Pläne und Beschreibungen sind beizulegen.

<sup>2</sup> Die Stadtpolizei kann die Einreichung in digitaler Form verlangen.

<sup>3</sup> Zur Prüfung des Gesuchs können zusätzliche Unterlagen und Visualisierungen eingefordert werden. Insbesondere können Konzepte zu Sicherheit, Abfall, Verkehr und dergleichen verlangt werden.

### Art. 5 Bewilligungsfreie Nutzungen

Folgende Nutzungen sind bewilligungsfrei möglich:

- a) öffentliche Abfalleimer;
- b) städtische Fahnenmasten und -burgen;
- c) Plakate zu offiziellen politischen Wahlen und Abstimmungen.

### Art. 6 Nutzungsgesuch

<sup>1</sup> Über Gesuche entscheidet die Stadtpolizei in der Regel innerhalb von drei Wochen. Die Fristen bemessen sich ab Eingang eines vollständigen, prüfbaren Gesuchs.

<sup>2</sup> Aus der rechtzeitigen Eingabe des Nutzungsgesuchs kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Ansprüche hinsichtlich der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ableiten.

<sup>3</sup> Das Gesuch ist von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller in der Regel elektronisch einzureichen.

<sup>4</sup> Auf unvollständige Gesuche wird nicht eingetreten.

<sup>5</sup> Eine Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet nicht von der Pflicht, die Vorschriften des materiellen Rechts einzuhalten.

#### **Art. 7 Meldung**

<sup>1</sup> Als Meldung werden Vorhaben von geringer Bedeutung, denen keine öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen, behandelt.

<sup>2</sup> Es genügt eine Anzeige an die Stadtpolizei vier Arbeitstage vor Nutzungsbeginn per E-Mail. Geht keine negative Rückmeldung der Stadtpolizei innerhalb von zwei Arbeitstagen beim Gesuchsteller ein, kann die Nutzung durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Bei Nutzungen des öffentlichen Raums, die der Meldepflicht unterstehen, prüft die Stadtpolizei, ob die Voraussetzungen für ein Meldeverfahren vorliegen und ob bereits eine Belegung vorhanden ist.

<sup>4</sup> Dem Meldeverfahren unterstellt sind folgende Nutzungen:

- a) kleine Bauinstallationen bis 10 m<sup>2</sup> und bis maximal zehn Tage Installationszeit ohne Belegung von öffentlichen Parkplätzen;
- b) private Apéros bis zu einem Besucheraufkommen von 30 Personen;
- c) Informationsstände;
- d) Verkaufsstände mit einem gemeinnützigen Zweck von ortsansässigen Schulen oder Organisationen;
- e) maximal zwei Raucherstehische vor Restaurants;
- f) maximal zwei Bänke oder zwei Tische vor der eigenen Liegenschaft;
- g) maximal zwei Pflanzkübel vor der eigenen Liegenschaft;
- h) Platzkonzerte organisierter Vereine von max. zwei Stunden am selben Ort.

#### **Art. 8 Einwendungen und Beschwerden**

<sup>1</sup> Einwendungen und Beschwerden sind auf der Stadtkanzlei einzureichen.

<sup>2</sup> Über Einwendungen entscheidet der Stadtrat in der Regel innerhalb von sechs Wochen.

<sup>3</sup> Die Bewilligungsbehörde stellt die Beschwerde der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller zu und setzt eine Frist zur Stellungnahme.

<sup>4</sup> Bei Beschwerden mit mehreren Unterschriften wird die Beantwortung nur der Erstunterzeichnerin, dem Erstunterzeichner eröffnet.

#### **Art. 9 Entscheid**

<sup>1</sup> Die Stadtpolizei entscheidet über das Begehren in Verfügungsform.

<sup>2</sup> Im Entscheid werden die Art und die Dauer der Nutzung, die zu entrichtenden Gebühren und die Auflagen sowie allfällige weitere notwendige Bestimmungen festgelegt und die Entscheide, Bedingungen und Auflagen von übergeordneten und mitwirkenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden eröffnet.

### **4. Umsetzung des Entscheids**

#### **Art. 10 Verantwortliche Person**

<sup>1</sup> Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

<sup>2</sup> Für juristische Personen ist der Stadtpolizei eine natürliche Person als die verantwortliche Person zu nennen.

#### **Art. 11 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die benutzte Fläche ist vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen und nach der Nutzung in einem ordentlichen Zustand zu verlassen.

<sup>2</sup> Folgende Vorschriften betreffend Anzeige, Abgabe und Rücknahme einer Fläche gelten, soweit dies im Entscheid vorgesehen ist.

### **Art. 12 Anzeige**

- <sup>1</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat der Stadtpolizei den Beginn, das Ende und die im Entscheid vorgesehenen Veränderungen der bewilligten Nutzung per E-Mail anzuzeigen.
- <sup>2</sup> Wird von einer Bewilligung kein Gebrauch gemacht oder zeichnen sich substantielle Änderungen in der Durchführung ab, hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller dies unverzüglich per E-Mail zu melden.
- <sup>3</sup> Beschädigungen des öffentlichen Grunds oder dessen Einrichtungen sind der Stadtpolizei sofort anzuzeigen.

### **Art. 13 Abgabe einer Fläche**

- <sup>1</sup> Die Bewilligungsbehörde hält vor Antritt der Nutzung mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller den Zustand des zu nutzenden öffentlichen Raums fest.
- <sup>2</sup> Die Stadtpolizei kann die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller vor der Abgabe der Fläche zu technischen Prüfungen verpflichten.
- <sup>3</sup> Findet eine Abgabe auf ausdrücklichen Wunsch der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers statt, so sind die Aufwendungen gemäss den dafür vorgesehenen Gebühren zu entschädigen.

### **Art. 14 Rücknahme einer Fläche**

- <sup>1</sup> Die Bewilligungsbehörde prüft nach erfolgter Nutzung den Zustand des genutzten öffentlichen Raums.
- <sup>2</sup> Sie verzeichnet festgestellte und gemeldete Mängel in einem Protokoll und setzt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller Frist zu ihrer Behebung.

## **5. Aussengastwirtschaft**

### **Art. 15 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Aussengastwirtschaftsflächen sind nur vor einem Restaurationsbetrieb zulässig. Mit schriftlicher Einwilligung benachbarter Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer ist auch eine Bewilligung von Flächen vor deren Liegenschaft möglich.
- <sup>2</sup> Für die erstmalige Bewilligung von Aussengastwirtschaftsflächen ist das Baubewilligungsverfahren gemäss den Bestimmungen der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung durchzuführen.
- <sup>3</sup> Nutzungsbewilligungen können nur auf einer baubewilligten Fläche erteilt werden.
- <sup>4</sup> Aussengastwirtschaften können eine Bewilligung für die Sommersaison (vom 01.03. bis 31.10.) und für die Wintersaison (vom 01.11. bis 28.02.) beantragen. In der Wintersaison können auf Gesuch hin auch einzelne Monate beantragt werden.
- <sup>5</sup> Die Aussengastwirtschaftsfläche ist durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu reinigen und mit dem betrieblichen Abfall zu entsorgen.
- <sup>6</sup> Jegliche Art von Beschallung ist untersagt. Dies gilt auch für die indirekte Beschallung aus offenen Fenstern oder Türen. Der Stadtrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere bei Geschäftseröffnungen, Jubiläen und bei übergeordneten Veranstaltungen wie bspw. der Übertragung einer Weltmeisterschaft.

### **Art. 16 Gestaltung und Mobiliar**

- <sup>1</sup> Das Mobiliar hat sich einheitlich in das Gassen- und Platzbild einzufügen. Gestattet ist leichtes, wetterfestes, zurückhaltend gestaltetes Mobiliar. Es besteht aus Metall und/oder Holz.
- <sup>2</sup> Sonnenschirme und Markisen dürfen ausschliesslich auf der bewilligten Fläche erstellt werden und nicht darüber hinausragen. Sonnenschirme derselben Aussengastwirtschaft haben eine Einheit zu bilden.
- <sup>3</sup> Aussenbuffets dürfen ausschliesslich auf der bewilligten Fläche erstellt werden. Sie sind zurückhaltend zu gestalten und Teil des Mobiliars. Deren Ausmasse sind abhängig von den örtlichen Gegebenheiten.
- <sup>4</sup> In der Altstadtzone ist die Farbgebung auf das Konzept «Farbkultur Stein am Rhein – Farbkarten für die Altstadt» abzustimmen.
- <sup>5</sup> Pflanzen dürfen keine Trenn- oder Absperrfunktion haben, soweit nicht aus Sicherheitsgründen erforderlich.
- <sup>6</sup> Verankerungen auf öffentlichem Grund dürfen nur mit Bewilligung angebracht werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin.
- <sup>7</sup> Folgende Gegenstände zur Ausstattung von Aussengastwirtschaften sind unzulässig:

- a) Teppiche und andere Bodenbeläge;
- b) Podeste und andere Aufbauten;
- c) Zäune und Sichtschutzwände;
- d) Fremdwerbung;
- e) Heizpilze und Wärmestrahler.

Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Ausstattung nachweislich der Sicherheit von Personal und Gästen dient, in diesem Fall ist ein Bewilligungsverfahren durchzuführen.

#### **Art. 17 Einschränkungen von Aussengastwirtschaften**

<sup>1</sup> Die Aussengastwirtschaften können bei Nutzungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse eingeschränkt oder aufgehoben werden.

<sup>2</sup> Wenn die Aussengastwirtschaft nicht regelmässig betrieben wird, müssen alle Einrichtungen abgeräumt werden.

## **6. Warenauslagen**

#### **Art. 18 Grundsatz**

<sup>1</sup> Warenauslagen sind nur für Gewerbebetriebe zulässig, die in der an den öffentlichen Grund anstossenden Liegenschaft betrieben werden. Die Warenauslage darf höchstens so breit sein wie die Hausfassade der entsprechenden Liegenschaft.

<sup>2</sup> Abweichungen sind nur mit dem schriftlichen Einverständnis der angrenzenden Nachbarn oder der angrenzenden Hauseigentümer zulässig und sind im Entscheid festzuhalten.

<sup>3</sup> Warenauslagen sind nur während den Geschäftsöffnungszeiten zulässig.

#### **Art. 19 Gestaltung und Mobiliar**

<sup>1</sup> Die Gestaltung der Warenauslagen soll zurückhaltend und dem Ortsbild angemessen sein. Sie darf nicht tiefer als 1.5 m parallel ab der Hausfassade in den öffentlichen Raum aufgestellt werden; in der Altstadtzone maximal bis an das geschliffene Kopfsteinpflaster.

<sup>2</sup> Ein Witterungsschutz ist möglich, wenn er sich zurückhaltend und einheitlich ins Stadtbild einfügt.

## **7. Märkte**

#### **Art. 20 Grundsatz**

<sup>1</sup> Märkte sind zeitlich definierte Anordnungen von mehreren Verkaufsständen.

<sup>2</sup> Es werden mehrheitlich einheimische Nahrungsmittel oder Erzeugnisse des lokalen Handwerks verkauft.

<sup>3</sup> Ort, Tageszeit und Dauer von Märkten wird mit der Nutzungsbewilligung geregelt.

<sup>4</sup> Der Stadtrat kann Dritte mit der Organisation eines Marktes beauftragen, das Bewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

## **8. Verkaufsstände**

#### **Art. 21 Eigenständige Verkaufsstände (ausserhalb von Märkten)**

<sup>1</sup> Eigenständige Verkaufsstände im öffentlichen Raum dienen dem ganzjährigen oder saisonalen Verkauf von Produkten.

<sup>2</sup> Verkaufsstände und dazugehöriges Mobiliar müssen nachts vollständig aus dem öffentlichen Raum entfernt werden.

<sup>3</sup> Bei Verkaufsständen mit Esswaren zum sofortigen Verzehr muss ein Abfallbehälter aufgestellt werden, der regelmässig auf eigene Kosten geleert wird.

## **Art. 22 Food Trucks**

<sup>1</sup> Food Trucks dienen dem Verkauf von Esswaren zum sofortigen Verzehr und werden nur ausserhalb der Altstadtzone bewilligt.

<sup>2</sup> Das Fahrzeug muss nach der Verkaufstätigkeit weggefahren werden.

## **Art. 23 Buvetten**

<sup>1</sup> Buvetten sind Restaurants mit eingeschränktem Angebot ohne Innensitzflächen, gegebenenfalls aber mit einer Aussengastwirtschaftsfläche.

<sup>2</sup> Sie werden während mehreren Monaten pro Jahr, in der Regel zwischen März und Oktober, durchgehend betrieben.

<sup>3</sup> Sie werden nur ausserhalb der Altstadtzone bewilligt und haben die Gestaltungsvorgaben für Aussengastwirtschaften einzuhalten.

## **Art. 24 Provisorische Verkaufscontainer**

<sup>1</sup> Provisorische Verkaufscontainer werden nur auf begründetes Gesuch hin bewilligt, wenn es die Platzverhältnisse zulassen und nur für die Zeit während der Umbauarbeit eines Ladengeschäfts. Eine Zweckentfremdung ist unzulässig.

<sup>2</sup> Kleidersammelcontainer, Foodautomaten und dergleichen können auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden, sofern es die Platzverhältnisse zulassen.

# **9. Werbung und Information**

## **Art. 25 Reklamestände, mobile Plakatstände und Werbung an Baugerüsten**

<sup>1</sup> Reklamestände werden nur auf begründetes Gesuch hin bewilligt, wenn der Zugang und die Sicht auf die Schaufenster sowie zum Eingang im Erdgeschoss nicht beeinträchtigt werden und die örtlichen Verhältnisse es zulassen.

<sup>2</sup> Pro Geschäft kann maximal ein Reklamestand bewilligt werden. Lassen die Platzverhältnisse pro Liegenschaft lediglich einen Reklamereiter oder mobilen Plakatstand zu, haben sich die Parteien zu einigen.

<sup>3</sup> Reklamestände sind bis zu einer Maximalgrösse von DIN A1 in Form von Zeltständen gestattet. Sie dürfen nicht mit Dekorationen versehen werden.

<sup>4</sup> Reklamestände sind nur während den Geschäftsöffnungszeiten zulässig.

<sup>5</sup> Mobile Plakatstände, welche auf konkrete Nutzungen im öffentlichen Raum hinweisen, dürfen maximal sieben Tage bzw. bei Grossveranstaltungen zehn Tage vor Nutzungsbeginn aufgestellt werden.

<sup>6</sup> Das Anbringen von Werbung an Baugerüsten ist vorbehältlich der Einhaltung der Vorschriften des materiellen Rechts zulässig. Eigens dafür aufgestellte Baugerüste sind unzulässig.

<sup>7</sup> Menütafeln müssen sich auf der Aussengastwirtschaftsfläche befinden und haben eine Grösse bis max. DIN A1.

## **Art. 26 Informationsstände**

<sup>1</sup> Mit Informationsständen bis zu einem Ausmass von 10 m<sup>2</sup> inklusive Wetterschutz kann über politische, gemeinnützige, präventive oder religiöse Inhalte orientiert werden.

<sup>2</sup> Der Stand ist so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmende nicht behindert werden. Für Fussgängerinnen und Fussgänger ist eine Durchgangsbreite von mindestens zwei Meter vorzusehen.

<sup>3</sup> Verkaufstätigkeit jeglicher Art und gewinnorientierte Produktwerbung sind nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Verkaufsstände von ortsansässigen Schulen oder Organisationen mit einem gemeinnützigem Zweck. Das Sammeln von Spenden und die Entgegennahme von Mitgliedschaftsanträgen für Organisationen sind erlaubt.

<sup>4</sup> Die Benutzung von Lautsprecher- oder Verstärkeranlagen ist untersagt.

<sup>5</sup> Bei Reklamationen aufgrund der am Stand tätigen Personen oder rechtswidrigen Verhaltens kann gegenüber der betreffenden Institution eine Räumung der Aufbauten und/oder ein reduziertes Kontingent verfügt werden.

## 10. Veranstaltungen

### Art. 27 Grundsatz

<sup>1</sup> Unter Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung wird ein geplanter und zeitlich sowie örtlich begrenzter Anlass im öffentlichen Raum verstanden; politische oder religiöse Anlässe im engeren Sinne gelten nicht als Veranstaltung.

<sup>2</sup> Werbeveranstaltungen können nur auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden, wenn sie aufgrund eines kulturellen, präventiven oder sportlichen Charakters im öffentlichen Interesse liegen.

<sup>3</sup> Davon ausgenommen sind Geschäftseröffnungen und Jubiläen vor den entsprechenden Liegenschaften.

### Art. 28 Volksfeste

Volksfeste sind von der Stadt organisierte Veranstaltungen, welche über einen grösseren, oftmals nicht genau abgegrenzten Perimeter verfügen und für jede Person ohne Eintritt zugänglich sind.

### Art. 29 Anwohnerstrassenfeste

<sup>1</sup> Anwohnerstrassenfeste sind Veranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund, welche von und für Anwohnende organisiert werden. Am selben Ort darf pro Jahr nur ein Anwohnerstrassenfest stattfinden.

<sup>2</sup> Anwohnerstrassenfeste haben eine Maximaldauer von einem Tag. Die Strassenfläche muss spätestens ab 24.00 Uhr wieder befahrbar sein.

<sup>3</sup> Professionell betriebene, kommerzielle Verpflegungsstände bedürfen einer separaten Bewilligung.

### Art. 30 Kleinkunst und Strassenmusik

<sup>1</sup> Musikalische und andere künstlerische Darbietungen sind von Montag bis Samstag und an verkaufsoffenen Sonntagen gemäss Plan der Stadtpolizei gestattet. Von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist eine Ruhezeit einzuhalten.

<sup>2</sup> Voraussetzung zum Erhalt einer Bewilligung ist eine Aufenthaltsbewilligung gemäss den fremdenpolizeilichen Bestimmungen.

<sup>3</sup> Pro Person/Gruppe wird wöchentlich eine Bewilligung erteilt. Maximal werden zwölf Bewilligungen pro Jahr erteilt. Reservationen sind nicht möglich.

<sup>4</sup> Nach Ablauf von 20 Minuten ist der Standort gemäss Plan zu verlegen. Der gleiche Standort darf nur einmal pro Bewilligung benutzt werden.

<sup>5</sup> Die Personen einer Gruppe müssen während der Auftritte zusammenbleiben.

<sup>6</sup> Musik mit lautstarken Instrumenten wie Dudelsack, Schlaginstrumente etc. ist untersagt, ausser es handelt sich um Platzkonzerte organisierter Vereine.

## 11. Bauten, Anlagen, Pflanzkübel

### Art. 31 Baustellen

<sup>1</sup> Bei der Nutzung von öffentlichem Raum für Baustellen ist auf die Zugänglichkeit für Anwohnerschaft, Blaulichtorganisationen und Gewerbe Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Die benützte Fläche ist zu sichern und gemäss Angaben der Polizei zu signalisieren.

<sup>3</sup> Gegen Staubentwicklungen sind geeignete Massnahmen zu treffen. Die benützte Fläche und die unmittelbare Umgebung sind, wenn nötig, mehrmals täglich zu reinigen.

### Art. 32 Bauinstallationen

<sup>1</sup> Als Bauinstallationen gelten mobile einer privaten oder öffentlichen Baustelle dienende Einrichtungen. Sie können insbesondere Schuttmulden, Bautoiletten, Gerüste und Container beinhalten.

<sup>2</sup> Private Bauinstallationen und Bauplatzinstallationen haben auf Privatgrund zu erfolgen. Ist dies nicht möglich beziehungsweise mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden, kann der öffentliche Raum in Anspruch genommen werden.

<sup>3</sup> Es ist untersagt, die für die Bauinstallation bewilligte Fläche zum Parkieren von Autos zu verwenden. Diese sind auf den öffentlichen Parkfeldern zu parkieren.

<sup>4</sup> Verschmutzungen sind umgehend zu entfernen und nicht benötigte Flächen sind sofort zu räumen.

### **Art. 33 Bauten**

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Nutzungsbewilligung für Bauten im Boden wie Bohrungen, Schächte, Erdanker und dergleichen liegt bei der Stadtpolizei. Sie wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Bauverwaltung verfügt.

<sup>2</sup> Bauten werden mittels Dienstbarkeit grundbuchlich gesichert.

<sup>3</sup> Sämtliche Kosten der Veränderungen am öffentlichen Raum, die infolge der Errichtung, des Unterhalts und der Entfernung von Bauten notwendig werden, trägt die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

<sup>4</sup> Die oder der Nutzungsberechtigte hat vorübergehende Unterbrechungen im Betrieb ihrer oder seiner Einrichtungen, die durch die Benützung des öffentlichen Raums oder durch die von den zuständigen Behörden bewilligten Arbeiten im öffentlichen Raum veranlasst werden, zu dulden.

<sup>5</sup> Ein Anspruch auf Reduktion oder Erlass der Nutzungsgebühren besteht nur so weit, als dies die Nutzungsbewilligung oder die Dienstbarkeit vorsieht.

### **Art. 34 Pflanzkübel und Rabatten**

<sup>1</sup> Die Pflanzkübel sollen sich ins Stadtbild einfügen.

<sup>2</sup> Die Pflanzen müssen gepflegt, geschnitten und sauber gehalten werden. Der öffentliche Durchgang darf nicht behindert und die Wahrnehmung der Fassade nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

<sup>3</sup> Falls Pflanzen aufgrund der Grösse oder Ausladung eine Behinderung im öffentlichen Raum darstellen, kann die Stadtpolizei nach einmaliger Abmahnung und nach einer Frist von zwei Wochen eine Ersatzvornahme vornehmen.

<sup>4</sup> Rabatten für Fassadenpflanzen im öffentlichen Raum können auf Gesuch hin bewilligt werden, sofern sie von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller unterhalten werden.

## **12. Vollzug**

### **Art. 35 Abwehrmassnahmen**

<sup>1</sup> Die Stadtpolizei verfügt die Einstellung der Veränderung oder Nutzung des öffentlichen Raums, wenn für das Vorhaben nötige Bewilligungen fehlen, wenn vom bewilligten Projekt abgewichen wird oder Vorschriften missachtet werden; bei drohender Gefahr.

<sup>2</sup> Die gestützt auf diese Bestimmungen erlassenen Verfügungen werden sofort wirksam.

## **13. Schlussbestimmungen**

### **Art. 36 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am XX. XXXX 2023 in Kraft.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Stadtratssitzung vom XX. XXXX 2023 (SRB XX/2023), in Kraft getreten am XX. XXXX 2023